## Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



8. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2020			
TOP 15 7. Änderungssatzung zur Hau Vorlage: BV/3/0165	uptsatzung des La	ndkreises Vorpommern-Rügen	
Beschluss: KT 167-08/2020	t I		
Tr <sub>g</sub>	16		
		4 = 94	
Der Kreistag Vorpommern-Rügen bes	chließt die in der	Anlago 1 hoignfiligto	
7. Änderungssatzung zur Hauptsatzui			
7. Anderdingssaczang zur Hauptsaczan	is des Landin else	3 vorponiniem Ragen.	
1 9			
4		1	
4			
Abstimmungsergebnis: einstimmig r	mit neun Enthalti	ungen beschlossen	
		•	
Я			
Stralsund, 15. Dezember 2020		Landkreis Vorpommern-Rügen Büro des Landretes und Kreistages Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	x
		Dienststelle/Unterschrift	

## 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2020 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

## Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu formuliert:

- 1. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 5.000.000 EUR.
- 2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder ein bereits bestehender negativer Saldo sich um mehr als 5.000.000 EUR erhöht.
- 3. Die Überschreitung der Wertgrenze von 2 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Nummer 3 KV M-V.
- 4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 500.000 EUR und in ihrer Gesamtheit 5 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.	
Stralsund, den	
Dr. Stefan Kerth Landrat	(Siegel)